

QUALITÄTSBERICHT

Akkreditierung des Masterstudiengangs Kultur- und Musikmanagement
(Master of Arts)



1. Kurzbeschreibung des Prozesses zur Siegelvergabe	3
2. Informationen zum Studiengang	6
3. Informationen über qualitätsgeleitete Entwicklungen im Studiengang.....	6
3.1 Zur qualitätsgeleiteten Entwicklung der letzten Jahre	6
3.2 Bei Reakkreditierung: Überblick über die Qualitätsentwicklung seit der letzten Akkreditierung	6
4. Votum der externen Gutachter*innen.....	7
4.1 Zusammenfassende Bewertung	7
4.2 Beschlussempfehlung der Gutachter*innen.....	7
4.2.1 Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	8
4.2.2 Dokumentation der Bewertung der formalen Kriterien	9
5. Akkreditierungsbeschluss der Hochschulkommission Akkreditierung.....	11
6. Zusammensetzung der Gremien.....	11

Stand: 25.11.2024

Hochschule für Musik und Theater München
Arcisstraße 12
D – 80333 München
www.hmtm.de

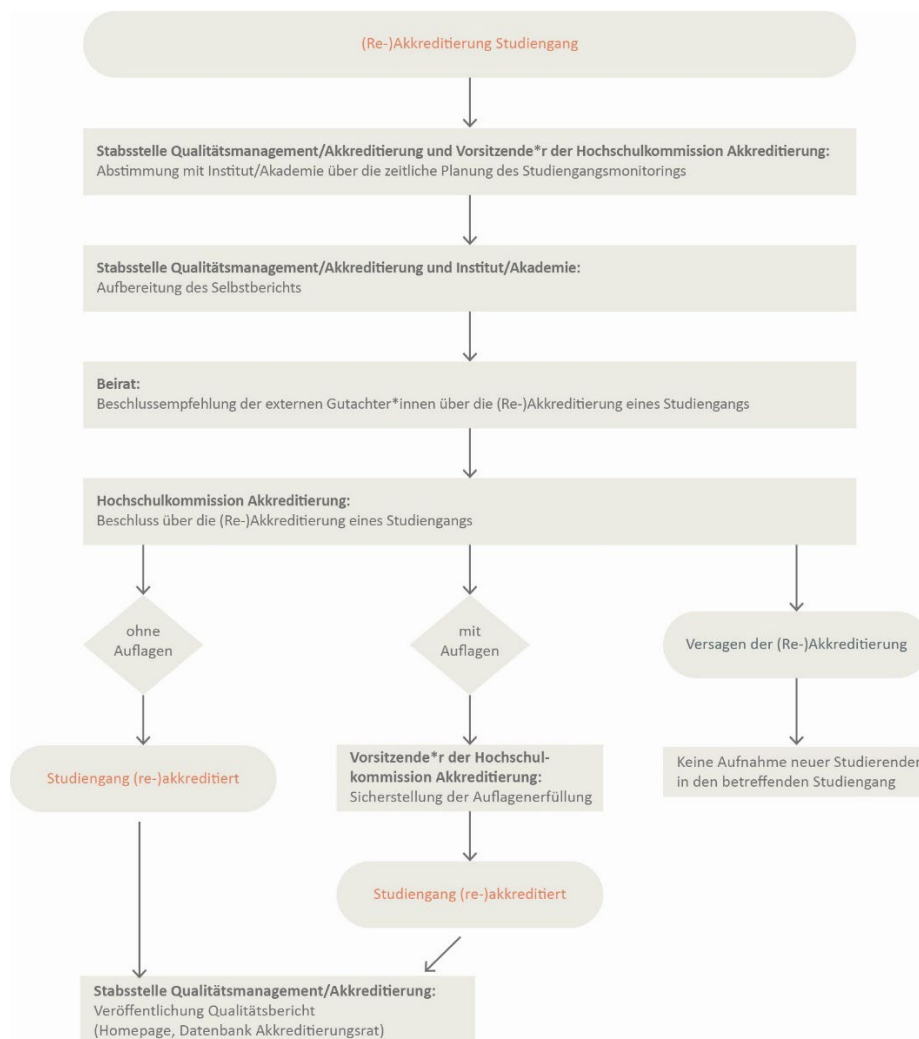
1. Kurzbeschreibung des Prozesses zur Siegelvergabe

Die Hochschule für Musik und Theater München ist seit dem 8. November 2022 bis Ende des Studienjahres 2028/29 systemakkreditiert (alte Rechtsgrundlage) und berechtigt, Studiengänge intern zu akkreditieren.

Das Qualitätsmanagementsystem der HMTM sieht eine regelmäßige, systematische Überprüfung der Studiengänge und der für Studium und Lehre relevanten Leistungsbereiche vor. Diese erfolgt über ein zweistufiges Verfahren:

1. das Studiengangsmonitoring und
2. die interne (Re-)Akkreditierung.

Ziel des zweistufigen Verfahrens ist die interne (Re-)Akkreditierung eines Studiengangs oder Studiengangsbündels. Der Begriff der internen Akkreditierung ist somit doppelt besetzt, weil damit auch der *zweite Verfahrensschritt* zur systematischen Überprüfung gemeint ist.



Verfahrensstufe 1: Studiengangsmonitoring

Im Rahmen des Studiengangsmonitorings prüft und bewertet eine Gutachter*innengruppe einen Studiengang (oder ein Studiengangsbündel) auf der Basis eines Selbstberichts hinsichtlich der in der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung formulierten *fachlich-inhaltlichen* Qualitätskriterien.

Die Gutachter*innengruppe setzt sich zusammen aus den externen Mitgliedern des betreffenden Instituts-/Akademiebeirats: ein*e Fachvertreter*in einer anderen Hochschule (auch: Professor*in im Ruhestand), ein*e Vertreter*in der Berufspraxis (fachnah), ein*e Alumna*Alumnus der HMTM,

einem externen Studenten oder einer externen Studentin. Um die fachliche Bandbreite von Studiengängen eines Instituts/einer Akademie im Rahmen des Studiengangsmonitorings (beispielsweise bei einer Bündelung von Studiengängen) abzudecken, wird der Beirat ggf. um externe Expert*innen erweitert.

Das Studiengangsmonitoring findet im Rahmen einer Sitzung des Beirats des betreffenden Instituts/der betreffenden Akademie statt. Ziel ist es, die Informationen, die aus der Lektüre des Selbstberichts gewonnen wurden, zu vervollständigen und unklare Punkte und mögliche Verstöße gegen fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien zu diskutieren sowie Verständnisfragen zu klären. Hierfür sind Gesprächsrunden in unterschiedlichen Zusammensetzungen vorgesehen: Austausch der externen Mitglieder des Beirats in einer internen Vorbesprechung mit dem*der Referenten*Referentin für Qualitätsmanagement/Akkreditierung; Gesprächsrunde aller Mitglieder des Beirats mit Lehrenden des Studiengangs, Diskussion der einzelnen fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien; Gespräch der externen Gutachter*innen mit Studierenden des betreffenden Studiengangs; Besprechung der externen Gutachter*innen, damit diese auf der Basis der Rückkopplung aus den vorhergehenden Gesprächen – und mit der für eine unabhängige Bewertung notwendigen Distanz – die fachlich-inhaltlichen Kriterien abschließend bewerten und eine Beschlussempfehlung formulieren können; Abschlussgespräch mit allen Mitgliedern des Beirats und Lehrenden des Studiengangs, in dem die Gutachter*innen ihr vorläufiges Fazit des Studiengangsmonitorings vortragen.

Die Dokumentation des Studiengangsmonitorings erfolgt über ein Sitzungsprotokoll. Dieses enthält auch das Votum der Gutachter*innen (zusammenfassende Bewertung, Beschlussempfehlung, Bewertung der einzelnen fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien). Etwaige Sondervoten werden hier unter klarer Zuordnung zu den jeweiligen Akteur*innen innerhalb der Gutachter*innengruppe ausgewiesen. Darüber hinaus wird im Sitzungsprotokoll die Bewertung der *formalen* Kriterien dokumentiert: Die Prüfung der formalen Kriterien erfolgt nicht im Rahmen des Studiengangsmonitorings, sondern wird im Vorfeld durch die Stabsstelle Akkreditierung und den*die Leiter*in der Abteilung Studium sichergestellt.

Das Votum der Gutachter*innen ist Bestandteil des Qualitätsberichts, der über den Beschluss der Hochschulkommission Akkreditierung finalisiert wird.

Im Rahmen des Studiengangsmonitorings zur Re-Akkreditierung eines Studiengangs bzw. Studiengangsbündels wird zusätzlich im Selbstbericht dargelegt, wie mit den Empfehlungen und Auflagen aus der Erstakkreditierung umgegangen wurde. Darüber hinaus wird erläutert, welche Entwicklung der Studiengang (bei Bündelakkreditierung: die Studiengänge) auf der Grundlage welcher Daten und der Ableitung entsprechender Maßnahmen daraus genommen hat.

Verfahrensstufe 2: Interne (Re-)Akkreditierung

Die Hochschulkommission Akkreditierung trifft als unabhängiges Gremium den formalen Beschluss über die (Re-)Akkreditierung eines Studiengangs oder Studiengangsbündels. Grundlage hierfür ist das Sitzungsprotokoll (s.o.) des Studiengangsmonitorings (erste Verfahrensstufe). Die Mitglieder der Hochschulkommission Akkreditierung haben die Möglichkeit, Stichproben durchzuführen. Zu diesem Zweck wird allen Mitgliedern des Gremiums der Selbstbericht (inkl. Anlagen) zur Verfügung gestellt. Die Hochschulkommission Akkreditierung prüft die Rückbindung des Studiengangs bzw. des Studiengangsbündels an das Leitbild der Hochschule.

Die Hochschulkommission Akkreditierung kann in ihrer Entscheidung von der Bewertung der Gutachter*innengruppe abweichen. Abweichungen müssen begründet werden.

Beschlussmöglichkeiten

- a. (Re-)Akkreditierung ohne Auflagen: Eine (Re-)Akkreditierung ohne Auflagen wird ausgesprochen, wenn der Studiengang keine strukturellen Mängel aufweist und die inhaltlichen Qualitätsanforderungen erfüllt sind.
- b. (Re-)Akkreditierung mit Auflagen: Ein Studiengang wird mit Auflagen (re-)akkreditiert, wenn strukturelle oder inhaltliche Mängel erkennbar sind, die innerhalb von zwölf Monaten behebbar sind.

- c. Versagung der Akkreditierung: Die Akkreditierung wird versagt, wenn der Studiengang strukturelle und inhaltliche Mängel aufweist, die nicht innerhalb von zwölf Monaten behebbar sind.

Der Beschluss über die interne Akkreditierung eines Studiengangs oder Studiengangsbündels wird im Qualitätsbericht finalisiert und dokumentiert, in der Datenbank des Akkreditierungsrats sowie auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht. Der Qualitätsbericht orientiert sich an den jeweils aktuellen Vorgaben des Akkreditierungsrats.

Geltungszeitraum

Der Geltungszeitraum für die (Re-)Akkreditierung eines Studiengangs beträgt acht Jahre. Die Akkreditierungsfrist beginnt rückwirkend ab dem Semester, in dem die Hochschulkommission Akkreditierung die Akkreditierung ausspricht.

Versagung der Akkreditierung

Eine Akkreditierung kann versagt werden, wenn die im Verfahren formulierten Auflagen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt wurden. In diesem Falle dürfen keine neuen Studierenden in den betreffenden Studiengang aufgenommen werden. Die Hochschule stellt sicher, dass eingeschriebene Studierenden ihr Studium ordnungsgemäß abschließen können.

Wesentliche Änderung eines akkreditierten Studiengangs

Wird ein intern akkreditierter Studiengang wesentlich geändert, muss die wesentliche Änderung gegenüber der Hochschulkommission Akkreditierung angezeigt und beschrieben werden. Es muss evidenzbasiert nachgewiesen werden, dass die Kriterien der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung auch unter den veränderten Bedingungen erfüllt sind. Die Hochschulkommission Akkreditierung stellt fest, ob eine wesentliche Änderung des Akkreditierungsgegenstands vorliegt und, wenn ja, ob diese Änderung von der Akkreditierung erfasst ist. Eine Positiventscheidung kann an Auflagen geknüpft werden.

Konflikt- und Beschwerdemanagement

Institute/Akademien können Einspruch gegen einen (Re-)Akkreditierungsbeschluss und/oder fachlich-inhaltliche Auflagen, die von der Hochschulkommission Akkreditierung ausgesprochen werden, einlegen. Einsprüche sind innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilungserhalt in schriftlicher Form und mit Begründung an den/die Vorsitzende*n der Hochschulkommission Akkreditierung zu richten. Das Verfahren zur Konfliktlösung soll ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Einspruchs innerhalb von zwölf Wochen abgeschlossen werden. Der Einspruch des Instituts/der Akademie wird von der Hochschulkommission Akkreditierung im Rahmen einer Stellungnahme geprüft. Kann der Konflikt nicht beigelegt werden, setzt die Hochschulleitung eine Ad hoc-Beschwerdekommision ein, die aus zwei internen und zwei externen Mitgliedern besteht und eine schriftliche Einschätzung an die Hochschulkommission Akkreditierung formuliert. Die Letztentscheidung liegt bei der Hochschulkommission Akkreditierung. Kann der Konflikt auch mit Hilfe der Ad-hoc-Beschwerdekommision nicht gelöst werden, wird der betreffende Studiengang oder das Studiengangsbündel aus dem internen Akkreditierungsverfahren ausgeklammert und in eine externe Programmakkreditierung geführt.

Koordination und Prozessverantwortung

Die Gesamtkoordination der Verfahren zur internen Akkreditierung eines Studiengangs oder Studiengangsbündels erfolgt durch die Referent*innen für Qualitätsmanagement/Akkreditierung der Hochschule für Musik und Theater München. Die Prozessverantwortung liegt bei dem*der zuständigen Vizepräsidenten*Vizepräsidentin für Studium und Lehre.

Weiterführende Informationen zum Qualitätsmanagementsystem der Hochschule für Musik und Theater München und zur ausführlichen Beschreibung des Kernprozesses „Interne (Re-)Akkreditierung eines Studiengangs“ finden sich im „Handbuch für Qualitätsmanagement“, das auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht ist.

2. Informationen zum Studiengang

Bezeichnung Studiengang	Kultur- und Musikmanagement
Abschlussgrad/-bezeichnung	Master of Arts
Studientyp	Weiterführend (konsekutiv)
Studienform	Vollzeit
Regelstudienzeit (Anzahl Semester), ECTS-Punkte	4 Semester 120 ECTS-Punkte
Studienort	München

Kurzprofil des Studiengangs

Der viersemestrige Masterstudiengang „Kultur- und Musikmanagement“ richtet sich an Hochschulabsolvent*innen aller Fachrichtungen mit ersten praktischen Erfahrungen im Bereich Kultur- und/oder Musikmanagement. Er führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Ziel des Studiengangs ist die Ausbildung von Kultur- und Musikmanager*innen, die führende Positionen im Kultursektor einnehmen oder selbst als Kulturunternehmer*innen kreative Ideen, künstlerische Projekte und Geschäftsmodelle verwirklichen können. Sie sind durch ihr Verständnis in den Kernbereichen Kultur/Kulturpolitik, Betriebswirtschaftslehre/Management und Recht sowie die enge Verzahnung von Theorie mit Praxis in der Lage, Problemstellungen innerhalb der vielschichtigen Strukturen des Kulturbetriebs zu erfassen und nachhaltige Lösungsansätze herauszuarbeiten. Der Fokus auf die Institutionen und Unternehmen der Musik- und Theaterbranche sowie die thematischen Schwerpunkte des Studiengangs kulturelles Unternehmertum (Cultural Entrepreneurship) und Unternehmensführung (Leadership) sowie Kultur- und Musikvermittlung, bereiten die Studierenden gezielt auf Führungstätigkeiten in der Musik- und Theaterbranche vor.

Eine Tätigkeit im Kulturmanagement impliziert einen hochwertigen gesellschaftspolitischen Auftrag. Der Studiengang regt deshalb im besonderen Maße zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen, kulturellen und ökonomischen Entwicklungen an. Der Masterstudiengang intendiert die Aneignung, Förderung und (lebenslange) Weiterentwicklung überfachlicher Kompetenzen, Qualifikationen und Charakteristika.

Mit dieser zielgerichteten und berufsqualifizierenden Ausbildung sind Absolvent*innen dieses Studiengangs nicht nur umfassend auf eine Tätigkeit als Kultur- und Musikmanager*in vorbereitet, sondern bringen bereits vielfältige Praxiserfahrung und hilfreiche Netzwerke mit, um den Berufseinstieg erfolgreich zu meistern.

3. Informationen über qualitätsgeleitete Entwicklungen im Studiengang

3.1 Zur qualitätsgeleiteten Entwicklung der letzten Jahre

Ergebnisse aus Lehrveranstaltungsevaluationen haben bisher nicht zu einer Weiterentwicklung des Studiengangs geführt.

3.2 Bei Reakkreditierung: Überblick über die Qualitätsentwicklung seit der letzten Akkreditierung

Trifft nicht zu.

4. Votum der externen Gutachter*innen

4.1 Zusammenfassende Bewertung

Der Masterstudiengang Kultur- und Musikmanagement verfügt über klar formulierte Qualifikationsziele. Das Curriculum ist stimmig aufgebaut und ermöglicht unter Berücksichtigung der definierten Eingangsqualifikationen die Erreichbarkeit der formulierten Qualifikationsziele. Über eine Systematisierung sowie inhaltliche Konkretisierung wird nachvollziehbar dargestellt, dass das Abschlussniveau des Studiengangs die Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erfüllt.

Das Studiengangskonzept umfasst eine ausgewogene Mischung an Lehr- und Lernformen, wobei die hohe Praxisorientierung dem Studiengang in besonderer Weise Rechnung trägt. Das gilt nicht nur für das Mentoring-Programm, das den Studierenden die Möglichkeit bietet, an den Erfahrungen von Expert*innen und Persönlichkeiten aus der Kulturmanagement-Praxis teilzuhaben und bereits während des Studiums wichtige Kontakte zu knüpfen, sondern auch für die kulturpolitischen Planspiele oder die Entwicklung kultureller Geschäftsmodelle. In diesem Zusammenhang ist der kulturpolitische Austausch zu aktuellen Themen mit Akteurinnen und Akteuren aus dem kulturpolitischen Geschehen hervorzuheben. Die Praxis- bzw. Anwendungsorientierung des Studiengangs wird auch durch die Einbindung von Lehrbeauftragten sichtbar, die ihre Erkenntnisse und Erfahrungen aus ihrer täglichen Arbeit in die Lehre einbringen und zudem wertvolle Praxiskontakte herstellen können.

4.2 Beschlussempfehlung der Gutachter*innen

Die Gutachter*innen empfehlen die Akkreditierung des Masterstudiengangs Kultur- und Musikmanagement **ohne Auflagen**.

Über Empfehlungen möchten die Gutachter*innen Impulse setzen, um im Bereich der Qualitätskriterien „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“ und „Studierbarkeit“ weitere Verbesserungen zu erzielen.

Vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Veränderungsprozesse sollte im Curriculum das Themenfeld **Transformation im Kulturbetrieb** integriert werden, da dieses in besonderem Maße eine Herausforderung für Führungspersönlichkeiten im kulturellen Kontext darstellt. Die damit verbundene Notwendigkeit der kritischen Auseinandersetzung mit dem **Status quo im Handlungsfeld der Kultur sollte auch die Leadership-Aspekte neue Formen der Unternehmensführung (Kommunikation Hierarchien etc.) und Personalführung (Führungsstile, Mitarbeiter*innengespräche, Feedback etc.) umfassen**. Zudem sollte der Aspekt der **Selbstfürsorge** integriert werden. Die Frage, wie man als (Kultur-)Manager*in gesund bleibt und ein Gleichgewicht im Arbeitsalltag finden kann, wird in der Regel zu wenig berücksichtigt, obwohl dies ein wichtiger Punkt im Kontext der Persönlichkeitsbildung und der individuellen Weiterentwicklung ist.

Nicht nur im Kontext der Persönlichkeitsbildung spielt der **Bezug und das Verständnis für künstlerisches Schaffen und künstlerische Prozesse** eine wichtige Rolle. In diesem Zusammenhang empfehlen die Gutachter*innen, im Studiengang einen aktiven Bezug zum künstlerischen Schaffen herzustellen, um das Verständnis für die Menschen, für die man später arbeitet und denen man Raum für Kreativität ermöglicht, zu schärfen. Für Kulturmanager*innen geht es vor allem darum, Künstler*innen die Möglichkeit zu geben, sich zu entfalten. Diesen Prozess kann man besser verstehen, wenn man (ansatzweise) versteht, wie Künstler*innen sich fühlen. Diese Form des Einfühlungsvermögens kann aus Sicht der Gutachter*innen auch als Kriterium für den Erfolg einer Kulturmanagerin und eines Kulturmanagers betrachtet werden. Die Integration einer künstlerischen Praxis bzw. künstlerischer Auseinandersetzungsformen im Studiengang, die sich durchaus auch mit Teambuilding-Prozessen verbinden lassen, kann über verschiedene Möglichkeiten realisiert werden. Beispielhaft sei hier auf Workshops oder Seminare im Bereich Schauspiel verwiesen.

Darüber hinaus sollte das Thema **kulturelle Bildung** curricular verankert werden, denn für Kulturmanager*innen geht es aus Sicht der Gutachter*innen zukünftig immer stärker auch um die Frage, wie

Kunst und Kultur (auch beispielsweise im Sinne von Barrierefreiheit) zugänglich gemacht werden können, das Interesse an kulturellen Angeboten geweckt werden kann (Stichwort: neues Publikum) oder ganz allgemein: wie Kulturinstitutionen sich öffnen können.

Im Sinne einer besseren **Studierbarkeit** wird zudem empfohlen, die Präsenzzeiten zu reduzieren, damit die Studierenden individueller agieren können.

4.2.1 Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Abs. 1 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Abs. 2 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Abs. 3 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 Abs. 1 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme (§ 16 Abs. 1 und 2 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 19 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Hochschulische Kooperationen (§ 20 Abs. 1 bis 3 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

4.2.2 Dokumentation der Bewertung der formalen Kriterien

Die Prüfung und Bewertung der formalen Qualitätskriterien erfolgte nicht durch die Gutachter*innen, sondern wurde von Seiten der Hochschule sichergestellt.

Studienstruktur (§ 3 Abs. 1 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Studiendauer (§ 3 Abs. 2 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Studiendauer (§ 3 Abs. 3 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Studiengangprofil (§ 4 Abs. 1 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Studiengangprofil (§ 4 Abs. 2 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Studiengangprofil (§ 4 Abs. 3 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zugangsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 1 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zugangsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§ 6 Abs. 1 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§ 6 Abs. 2 BayStudAkkV)		
---	--	--

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§ 6 Abs. 3 BayStudAkkV)		
---	--	--

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§ 6 Abs. 4 BayStudAkkV)		
---	--	--

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Modularisierung (§ 7 Abs 1 BayStudAkkV)		
--	--	--

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Modularisierung (§ 7 Abs. 2 BayStudAkkV)		
---	--	--

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Modularisierung (§ 7 Abs. 3 BayStudAkkV)		
---	--	--

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Leistungspunktesystem (§ 8 Abs. 1 BayStudAkkV)		
---	--	--

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Leistungspunktesystem (§ 8 Abs. 2 BayStudAkkV)		
---	--	--

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Leistungspunktesystem (§ 8 Abs. 3 BayStudAkkV)		
---	--	--

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Leistungspunktesystem (§ 8 Abs. 4 BayStudAkkV)		
---	--	--

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 9 BayStudAkkV)		
--	--	--

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme (§ 10 BayStudAkkV)		
--	--	--

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

5. Akkreditierungsbeschluss der Hochschulkommission Akkreditierung

Die Hochschulkommission Akkreditierung beschließt die Akkreditierung des Masterstudiengangs Kultur- und Musikmanagement ohne Auflagen und folgt damit der Beschlussempfehlung der externen Gutachterinnen und Gutachter. Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.

Akkreditierungsfrist Masterstudiengang Kultur- und Musikmanagement

Bezeichnung Studiengang	Kultur- und Musikmanagement, Master of Arts
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung
Akkreditierungsbeschluss (Datum)	16.07.2024
Frist zur Akkreditierung des Studiengangs	15.03.2024 bis 14.03.2032
Akkreditierungsstatus	Akkreditiert ohne Auflagen
Frist zur Auflagenerfüllung	/
Rechtsverordnung	Das Verfahren zur internen Akkreditierung des Studiengangs nimmt Bezug auf die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018.

6. Zusammensetzung der Gremien

Externe Gutachter*innen
Anna Kögler (externe Studentin, Universität für Musik und darstellende Kunst in Wien)
Prof. Dr. Barbara Scheck (externe Fachvertreterin, Professorin für Entrepreneurship, Munich Business School)
Silvia Taschner (Alumna)
Max Wagner (Vertreter der Berufspraxis, Geschäftsführer Beisheim Stiftung)

Mitglieder Hochschulkommission Akkreditierung
Prof. Gerd Baumann, Vorsitzender des Ausschusses der Instituts- und Akademieleiter*innen
Johannes Lamprecht, Student
Prof. Klaus Mohr, Vizepräsident*in für Studium und Lehre, Vorsitz
Prof. Dr. Manuel Pietzonka, Professur Wirtschaftspsychologie (AO-Psy.), Direktor des Instituts für Wirtschaftspsychologie (iwp), Fachhochschule für Oekonomie und Management (FOM), externer Experte im Bereich hochschulisches Qualitätsmanagement
Prof. Dr. Andrea Sangiorgio, Studiendekan
Prof. Dr. Stephan Schmitt, ehemaliger Professor der HMTM